Statuten von Läbigi Stadt

Wesen

Art. 1 Unter dem Namen "Läbigi Stadt" schliessen sich Einzelmitglieder und Organisationen zu einem Verein gem. Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern zusammen.

Zweck

- Art. 2 Läbigi Stadt will in der Stadt und Region Bern den motorisierten Individualverkehr massiv reduzieren, um die Lebens- und Wohnqualität zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt sich Läbigi Stadt vor allem ein für:
 - den Ausbau des öffentlichen Verkehrs
 - die Förderung des Langsamverkehrs
 - die Förderung der kombinierten Mobilität
 - die Planung von autofreien und/oder autoarmen Projekten

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins Läbigi Stadt können sein:
 - Einzelmitglieder
 - Organisationen

Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder und pro Organisation 3 von der Organisation bezeichnete VertreterInnen.

- Art. 4 Als Einzelmitglied wird anerkannt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt und die Statuten des Vereins Läbigi Stadt anerkennt.
- Art. 5 Als Organisation im Mitgliederstatus wird anerkannt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt und die Statuten des Vereins Läbigi Stadt anerkennt.

Organe

- Art. 6 Die Organe von Läbigi Stadt sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV);
 - der Vorstand.

Die Mitglieder und die VertreterInnen der Mitgliederorganisationen bilden die MV und sind stimmberechtigt. Sie können an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

- Art. 7 Oberstes Organ von Läbigi Stadt ist die MV. Mindestens einmal pro Jahr findet auf Einladung des Vorstands eine als Jahresversammlung (JV) bezeichnete MV statt.
- Art. 8 Die Aufgaben der JV sind insbesondere:
 - Erlass politischer Grundsatzerklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit von Läbigi Stadt
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme des Kassaberichtes
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten

- Wahlen: des/der PräsidentIn, des/der KassierIn, von weiteren Vorstandsmitgliedern und zwei RevisorInnen.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung (MV) tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder zusammen.
- Art. 10 Die MV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Information der Basismitglieder.
 - Ausweiten von Debatten, die mit einer möglichst breiten Basis diskutieren werden sollten.
- Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidentin, dem/der KassierIn und mindestens 3 von der Jahresversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat insbesondere die Geschäftsführung zu übernehmen. Dazu können ständige Arbeitsgruppen bestehen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Der Vorstand konstitutiert sich selbst.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Stellungsnahme zu politischen Problemen und Beschluss über kurzfristige Aktionen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Vorbereitung der JV und der MV's
- Durchführung von Bildungsanlässen
- Ausführung der JV- und MV-Beschlüsse
- Vorbereitung der JV und der MV's
- Führung der Kasse

Der Vorstand hat die Kompetenz über einmalige Beiträge von max. Franken 4'000.-- zu verfügen.

Finanzen

- Art. 12 Läbigi Stadt beschafft sich finanzielle Mittel durch Erhebung der Mitgliederbeiträge, Spenden und Spendenaktionen.
- Art. 13 Der Verein Läbigi Stadt haftet nur mit seinem Vermögen.

Schlussbestimmungen

- Art. 14 Zur Auflösung des Vereins Läbigi Stadt bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit einer ordentlichen Jahresversammlung.
- Art. 15 Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 3. März 2006 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2004.